

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Pulcra Chemicals GmbH

03/2019

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen zwischen der Pulcra Chemicals GmbH (nachfolgend „Pulcra“) und ihren Kunden (nachfolgend „Käufer“), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen – des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, Pulcra hat ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn Pulcra in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen vorbehaltlos ausführt oder die Zahlungen entgegennimmt.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Käufer, ohne dass Pulcra in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

2. Angebote, Preise, Angebotsunterlagen, Produktbeschreibung, Garantie

2.1 Die Angebote der Pulcra sind freibleibend und unverbindlich, soweit die Angebote bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge des Käufers werden erst durch Bestätigung von Pulcra in Schriftform oder Textform oder durch Lieferung von Pulcra verbindlich.

2.2 Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk (EXW)“; die Kosten für die Verpackung sind nicht enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Preises sind die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung aktuellen Preise der Pulcra, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte Pulcra zwischen Vertragsschluss und Lieferung und/oder Leistung ihre Preise für das zu liefernde Produkt oder die zu erbringende Leistung allgemein erhöhen, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung hinsichtlich der noch nicht gelieferten Menge vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 An Datenblättern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und ähnlichen Unterlagen behält sich Pulcra sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Für Eigentumsrechte gilt dies nur vorbehaltlich des vereinbarten Lieferumfangs.

2.4 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen, Produktbeschreibungen und Kennzeichnungen der Pulcra. Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

2.5 Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

3. Pflichten des Käufers

3.1 Gerät der Käufer mit der Abnahme der Lieferung schuldhaft in Verzug, ist Pulcra nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Fall ist Pulcra berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des gemäß Ziffer 2.2 vereinbarten Netto-Preises zu verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer ausgefallen ist. Pulcra bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ausgefallen ist und Ersatz dieses Schadens vom Käufer zu verlangen.

3.2 Jeder EU-Käufer außerhalb Deutschlands ist verpflichtet, Pulcra Chemicals nach Erhalt der Lieferung eine Gelangensbestätigung zur Verfügung zu stellen. Pulcra Chemicals wird hierfür dem Käufer eine E-Mail mit einem Link senden. Der Käufer ist verpflichtet, über den Link den Empfangsort, das Datum, den Namen des Empfängers und den Erhalt der Ware zu bestätigen (Gelangensbestätigung). Geht die Gelangensbestätigung bei Pulcra Chemicals nicht binnen fünf Werktagen nach Versand der vorgenannten E-Mail ein, wird dem Käufer die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

3.3 Vor einer Abtretung von gegenüber Pulcra bestehenden Rechten hat der Käufer die schriftliche Zustimmung von Pulcra einzuholen.

4. Zahlung

4.1 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung sofort fällig und durch Banklastschrift oder gemäß den vereinbarten Konditionen der Pulcra auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu zahlen. Auf der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge des Käufers sind nur zulässig, sofern der Käufer mit der Begleichung anderweitiger fälliger Rechnungen der Pulcra nicht in Verzug ist. An- und Vorauszahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der Pulcra endgültig verfügbar ist.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Pulcra berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 40,00 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.3 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten des Käufers sind ausgeschlossen.

4.4 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist Pulcra berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Lieferung, Transport, Lieferverzug

5.1 Die Lieferung durch Pulcra steht unter dem Vorbehalt ihrer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten.

5.2 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, „ab Werk“ erbracht.

5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Pulcra berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Versandart, Verpackung, Versandweg und Frachtführer) selbst zu bestimmen. Die Anschlussgebühr für Kesselwagen, Rollgelder am Empfangsort, Flächenfracht sowie die Mehrfracht bei Expressgut und Luftfrachtsendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Frachtvergütungen bei Selbstabholungen des Käufers werden nach dem für Pulcra jeweils günstigsten Frachttarif berechnet.

5.4 Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

5.5 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit Abgabe der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Pulcra ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese wenigstens 25% der Bestellmenge ausmachen. Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig. Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch Pulcra nicht rechtzeitig erfüllt, hat der Käufer Pulcra schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Käufer daher von seinem Recht zum Rücktritt Gebrauch machen oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, Pulcra dies zuvor unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist schriftlich unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, auf das Verlangen von Pulcra innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung/Leistung besteht.

5.6 Im Falle des Lieferverzuges ist der Schadenersatz des Käufers für jede volle Woche des Verzugs auf 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des Netto-Preises desjenigen Teils der Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wird, beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Pulcra, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer sonstigen zwingenden Haftung. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

6. Paletten

6.1 Soweit eine Vereinbarung über die Warenbereitstellung auf Paletten abgeschlossen wird, ist Pulcra nach ihrer Wahl berechtigt, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm oder auf EW-10 Einwegpaletten zu liefern. Anlieferung auf Euro-Pool-Paletten erfolgt nur im Tausch Zug um Zug, d.h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerraum-Paletten – nur Euro-Pool-Paletten – zur Verfügung gestellt werden. Euro-Pool-Paletten, die Pulcra beschädigt aber reparaturfähig zurückhält, werden mit den Reparaturkosten in Rechnung gestellt, nicht reparaturfähige Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert, es sei denn, der Käufer weist nach, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Erfolgt die Anlieferung auf EW-10-Einwegpaletten, obliegt dem Käufer die Umpalettierung und Entsorgung der Paletten.

6.2 Soweit Halb- oder Viertel-Eurodisplay-Paletten eingesetzt werden, handelt es sich um CHEP-Paletten, die beim Käufer verbleiben und durch CHEP abgeholt werden.

6.3 Auf Wunsch des Käufers nimmt Pulcra Einweggebinde an seinem jeweiligen Lieferwerk auf Kosten des Käufers zurück; Pulcra behält sich für diesen Fall vor, einen Dritten auf Kosten des Käufers mit der Rücknahme zu beauftragen.

6.4 Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarungen oder Regelungen. Eine Verpflichtung von Pulcra zur Rücknahme nicht in den Anwendungsbereich der Verpackungsverordnung fallender Verpackungen besteht mangels anderweitiger Vereinbarung nicht.

7. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von Pulcra liegen, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Rohstoff- und Energie- oder Hilfsmittelmangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Streiks, Aussparungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher Pulcra die Ware bezieht, reduzieren, so dass Pulcra ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist Pulcra für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für Pulcra nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von Pulcra vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist Pulcra berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und des Verlustes der Ware geht in Übereinstimmung mit dem jeweils vereinbarten Incoterms auf den Käufer über.

9. Mängelrechte des Käufers, Haftung

9.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Ablieferung, schriftlich zu rügen. Diese Obliegenheit des Käufers bezieht sich bei Teillieferungen auf jede einzelne Teilmenge. Verborgene Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung zu rügen.

9.2 Eine etwaige anwendungstechnische Beratung durch Pulcra befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Pulcra Chemicals GmbH

03/2019

Verwendungszweck. Es obliegt insofern allein dem Käufer, etwaige gesetzliche Vorschriften, technische Normen und Richtlinien bei der Verarbeitung und Verwendung der Lieferung einzuhalten.

9.3 Liegt der Lieferung vereinbarungsgemäß ein Datenblatt von Pulcra zugrunde, ist dieses für die Spezifikation unter den dort genannten Bedingungen maßgeblich.

9.4 Der Käufer ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung nach Aufforderung auf seine Kosten einzusenden. Sind am Verladeort durch neutrale Probennehmer Muster gezogen worden, sind diese für die Begutachtung der Lieferung maßgebend. Neutral gezogenen Proben stehen die bei dem Käufer vorhandenen Originalreststücke der zugrunde liegenden Lieferung von Pulcra gleich. Dies gilt ebenfalls für Reststücke der Produktionscharge bei Pulcra, aus der die beanstandete Lieferung stammt.

9.5 Eine Rüge berechtigt den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern.

9.6 Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Käufers zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Im Rahmen der Nacherfüllung ist Pulcra berechtigt, zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu wählen. Wenn die Nacherfüllung durch Pulcra fehlschlägt, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer bleiben hiervon unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Ablieferung der Sache, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

9.7 Pulcra übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Produkt frei von Patenten oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist.

9.6 Pulcra haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, wobei sich der Schadensersatzanspruch des Käufers wegen Lieferverzuges von Pulcra nach Ziffer 5.4 richtet, nur in den nachfolgenden Fällen:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung bei grober Fahrlässigkeit begrenzt ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden,
- im Rahmen einer Garantie,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers aus leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von Pulcra, ihren leitenden Angestellten oder ihren anderen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn eine Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist; die Haftung von Pulcra beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller jeweils offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung Eigentum von Pulcra („Vorbehaltsware“). Bei Vorliegen eines Kontokorrents im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gilt dies bis zur Erfüllung der jeweiligen Saldoforderungen.

10.2 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt Pulcra als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zusammen mit Ware, die sich im Eigentum Dritter befindet, so erwirbt Pulcra Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Materialien. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so überträgt der Käufer schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an der neuen Sache an Pulcra.

10.3 Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der Pulcra stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Pulcra rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich Pulcra das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Pulcra an diese ab; sofern Pulcra im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von Pulcra unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltsware Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Pulcra in Höhe der dann noch offenen Forderungen der Pulcra an Pulcra ab. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen.

10.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und gegen die üblichen Lagerrisiken zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an Pulcra ab.

10.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Pulcra um mehr als 15%, so verzichtet Pulcra insoweit auf Sicherheiten.

10.6 Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware sind unverzüglich Pulcra anzuzeigen. Auf Verlangen von Pulcra hat der Käufer unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung schriftlich anzuzeigen.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle technischen und kaufmännischen Informationen in Bezug auf die Ware und die darin ablaufenden technischen/chemischen Prozesse und die technische Dokumentation der gelieferten Käufer (z.B. Zusammensetzungen, Zeichnungen, Anwendungen, Verfahrensweisen, Chemische Formeln, Rezepte etc.) und andere Informationen einschließlich technischer und kaufmännischer Geschäftsgeheimnisse, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund der Umstände, unter denen sie zur Verfügung gestellt oder dem Käufer bekannt wurden, als vertraulich angesehen werden müssen (nachfolgend insgesamt „Know-How“), vertraulich zu behandeln und Dritten, insbesondere Wettbewerbern von Pulcra, nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Mit dieser Geheimhaltungsklausel verpflichtet sich der Käufer insbesondere dazu,

- Know-How nicht an Dritte zu übermitteln oder Dritten zugänglich zu machen, im Besonderen Konkurrenten von Pulcra, durch Vorzeigen von Plänen, Diagrammen, Spezifikationen, Chemische Formeln, Rezepten oder anderen Dokumentationen, die Know-How beinhalten; und
- die Waren und deren Funktionen gegenüber Dritten, insbesondere Wettbewerbern von Pulcra, nicht zu offenbaren, indem diese geöffnet oder Teile herausgenommen oder die Waren in anderer Weise untersucht oder vorgeführt werden. Der Käufer wird alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Know-How vor rechtswidriger Untersuchung (einschließlich Reverse-Engineering), Übertragung, Verteilung und Gebrauch zu schützen. Der Käufer wird das Know-How nur solchen seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zur Verfügung stellen, die mit den Waren arbeiten und das Know-How für diese Arbeit benötigen. Bevor der Käufer das Know-How seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zur Verfügung stellt, wird er sie darüber informieren, dass das Know-How vertraulich und mit gleicher Sorgfalt wie firmeneigenes Know-How zu behandeln ist und sie mindestens in gleicher Weise und in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet, wie es in dieser Klausel 11 vorgesehen ist.

11.2 Dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen keine Informationen, die

- dem Käufer nachweislich durch Schriftstücke, Dokumentationen oder andere Beweismittel zu dem Zeitpunkt bereits bekannt waren, in welchem sie ihm von Pulcra zur Verfügung gestellt wurden, ohne dass diese Kenntnis auf der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen beruht, oder
- ohne Einwirken des Käufers öffentlich zugänglich waren, oder
- dem Käufer ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von einem Dritten überlassen wurden, der diese Informationen nicht mittelbar oder unmittelbar von Pulcra erhalten hat.

11.3 Der Käufer darf die Zusammensetzung der Ware oder von Teilen der Waren weder unmittelbar noch mittelbar kopieren oder durch Zurückentwicklung (Reverse Engineering) analysieren.

11.4 Pulcra behält sich alle Rechte an dem Know-How vor.

11.5 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Käufer und Pulcra erfüllt sind.

11.6 Der Käufer verpflichtet sich, Pulcra und seine Geschäftstätigkeit zu schützen, und stimmt zu, dass die Leistung von Schadensersatz eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Klausel 11 nur unangemessen kompensieren würde. Des Weiteren akzeptiert und bestätigt der Käufer, dass eine erfolgte oder drohende Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen Pulcra irreparable Schäden zufügen würde und dass Pulcra daher zusätzlich zu sämtlichen gesetzlichen und sonstigen Ansprüchen berechtigt ist, eine einstweilige Verfügung gegen die erfolgte, drohende oder fortgesetzte Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung zu erwirken, wenn Pulcra darlegen kann, dass durch die Verletzung Schäden entstehen können, ohne dass Pulcra aber verpflichtet wäre, tatsächliche Schäden nachzuweisen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

12.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Pulcra oder – nach Wahl von Pulcra – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

12.3 Die Beziehungen zwischen Pulcra und Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts/CISG. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2010 auszulegen.

**Pulcra Chemicals GmbH - Isardamm 79-83 - 82538
Geretsried - GERMANY**